

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND DEN BEITRITT ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG
ÜBER DIE AUFSICHT SOWIE DIE BEWILLIGUNG UND ERTRAGSVERWENDUNG
VON INTERKANTONAL ODER GESAMTSCHWEIZERISCH DURCHGEFÜHRTEN
LOTTERIEN UND WETTEN

BERICHT UND ANTRAG DER KONKORDATSKOMMISSION

VOM 23. NOVEMBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konkordatskommission hat die Vorlage Nrn. 1377.1/.2 - 11840/41 an ihrer Sitzung vom 23. November 2005 behandelt, in Anwesenheit des Sicherheitsdirektors und seines juristischen Mitarbeiters Herr Albert Rüetschi, der das Protokoll führte.

Die Konkordatskommission hatte sich bereits im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht an der Sitzung vom 17. November 2004 mit dem Beitritt zur vorerwähnten interkantonalen Vereinbarung befasst, bevor die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt am 7. Januar 2005 den definitiven Vereinbarungstext verabschiedete und bevor der Regierungsrat die Vorlage Nrn. 1377.1/.2 - 11840/41 am 4. Oktober 2005 beschlossen hat.

Nachfolgend fliessen somit auch Überlegungen in den Bericht ein, mit denen sich die Kommission bereits an ihrer Sitzung vom 17. November 2004 befasst hatte und die somit nicht mehr explizit Gegenstand der abschliessenden Sitzung vom 23. November 2005 waren.

Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Antrag

1. Ausgangslage

Gestützt auf anerkannte Schwächen des eidgenössischen Lotteriegesetzes aus dem Jahre 1923 (Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten; eidgenössisches LG; SR 935.51) gab der Bundesrat am 9. Dezember 2002 den Revisionsentwurf für eine Totalrevision des eidgenössischen LG in die Vernehmlassung. Im Vernehmlassungsverfahren sprachen sich die Kantone entschieden gegen den Entwurf aus. Am 9. Januar 2004 schlug die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz dem Bundesrat vor, dass die Kantone auf freiwilliger Basis mit einer interkantonalen Vereinbarung die bestehenden Mängel im Lotteriewesen beheben. Mit dieser Vereinbarung sollen die kantonalen Kompetenzen im Lotteriebereich und insbesondere auch die Erträge der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie und der Loterie Romande für die kantonalen Lotterie- und Sportfonds vollständig erhalten bleiben. Gestützt auf diesen Vorschlag sistierte der Bundesrat seine Revisionsbestrebungen. In der am 7. Januar 2005 von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz beschlossenen Vereinbarung werden die Bewilligungsverfahren und die Aufsicht von Grosslotterien zentralisiert, die Transparenz und Gewaltenteilung verbessert sowie die Suchtbekämpfung und -prävention verstärkt. Im Kanton Zug ist die Regierung im Gegensatz zu einigen anderen Kantonen der Ansicht, dass die notwendigen Änderungen am kantonalen Lotterierecht gleichzeitig mit dem Konkordat vor das Parlament gebracht werden sollten. Das Konkordat kann nur in Kraft treten, wenn alle Kantone ihren Beitritt erklären.

2. Eintretensdebatte

Bereits am 17. November 2004 behandelte die kantonsrätliche Konkordatskommission den durch die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz ausgearbeiteten Vereinbarungsentwurf vom 24. Juni 2004 (überarbeitet 12. Juli 2004 / 15. September 2004) und stimmte ihm einstimmig zu. Die Konkordatskommission gab verschiedene konkrete Bemerkungen bzw. Empfehlungen ab. Sie sprach sich insbesondere für die Schaffung eines zentralen Fonds zur Bekämpfung der Spielsucht aus. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz folgte diesem Antrag in der Folge aber nicht und beschloss, die Spielsuchtabgabe den einzelnen Kantonen zukommen zu lassen (Art. 18 der Vereinbarung vom 7. Januar 2005). Auch der von der Konkordatskommission gutgeheissene Vorschlag, es sei ein Passus in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen, wonach Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung erteilt worden waren, nach vier Jahren erlöschen sollten, fand nicht Eingang in den definitiven Vereinbarungstext vom 7. Januar 2005. Weitere Bemerkungen der Konkordatskommission waren deklaratorischer oder rein redaktioneller Natur. Nach weiteren Sitzungen der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz beschloss sie am 7. Januar 2005 einstimmig den heute zur Diskussion stehenden Vereinbarungstext. Das kantonale Lotteriegesetz, das beispielsweise auch die weiterhin in der kantonalen Hoheit stehenden Tombolas und Kleinlotterien regelt, bedarf gestützt auf die Vereinbarung geringfügiger Anpassungen.

Die Kommission hat am 23. November 2005 mit 5 : 0 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

Die Vorlage Nrn. 1377.1/.2 - 11840/41 umfassen vier Themen:

- den Beitritt zum heute zur Diskussion stehenden Konkordat;
- die entsprechende Anpassung des kantonalen Lotteriegesetzes;
- die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses über die Verwendung des Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landes-Lotterie vom 30. November 1967 (BGS 942.42);
- die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens.

3. Detailberatung

Zu I. der Vorlage Nr. 1377.2 - 11841

Mit dieser Bestimmung erklärt der Kanton Zug den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005. Die Kommission beantragt einstimmig den Beitritt.

Im Zusammenhang mit der Verwendung der Spielsuchtabgabe gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung ist festzuhalten, dass die 0.5 % des Bruttospielertrages bzw. die jährlich Fr. 45'000.-- der Suchtberatung des Gesundheitsamtes gutgeschrieben werden. Die konkrete Verwendung ist dem Gesundheitsamt überlassen. Zu den im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Oktober 2005 (Vorlage Nr. 1377.1 - 11840) auf Seite 10 unter 5. wiedergegebenen Zahlen ist festzuhalten, dass im ersten Abschnitt immer vom *Reingewinn* die Rede ist, währenddem sich der zweite Abschnitt mit dem *Bruttospielertrag* auseinandersetzt. Die Abgabe von 0.5 % für die Prävention und Spielsuchtbekämpfung berechnen sich gestützt auf den *Bruttospielertrag*. Die Kommission spricht sich dafür aus, die Mittel aus der Spielsuchtabgabe mit anderen Kantonen zusammenzulegen, um auf diese Weise Synergien zu nutzen und die Spielsucht mit kantonsübergreifenden Projekten zu bekämpfen. Die Gelder sollen zudem nicht in die allgemeine Suchtberatung fliessen, sondern gezielt zur Bekämpfung der Spielsucht eingesetzt werden.

zu II. der Vorlage Nr. 1377.2 - 11841

zu § 1 Abs. 2 Ziff. 3 Lotteriegesetz:

Für die Erteilung der Durchführungsbewilligung soll weiterhin die Sicherheitsdirektion zuständig sein. Bereits heute ist es nach Auskunft der Sicherheitsdirektion so, dass ein Kanton (der Kanton BS) eine Musterbewilligung ausstellt und die anderen Kantone sich in der Folge dieser Bewilligung anschliessen. Neu wird die Lotterie- und Wettkommission für die Zulassungsbewilligung zuständig sein (Art. 7 und 14 der Interkantonalen Vereinbarung); die Durchführungsbewilligung wird aber auch künftig die zuständige kantonale Behörde erteilen. Es steht in ihrem Ermessen, ob sie die Durchführungsbewilligung erteilen will oder nicht; Voraussetzung für eine Durchführungsbewilligung ist jedoch die vorgängig erlassene Zulassungsbewilligung der Lotterie- und Wettkommission.

zu § 4 Lotteriegesetz

keine Bemerkungen

zu § 27^{bis} Lotteriegesetz

Gemäss § 27^{bis} Abs. 3 des Lotteriegesetzes darf der Regierungsrat Mittel aus dem Lotteriefonds ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke verwenden. Beiträge werden zudem nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet. Der Kanton Zug richtet keine so genannte "Subjekthilfe" aus: Aus dem Lotteriefonds erhalten nur Institutionen Mittel, sofern sie die oben erwähnten Zwecke erfüllen.

Am 22. November 2005 hat der Regierungsrat auf den 1. Januar 2006 beschlossen, den Verteiler zwischen dem Lotteriefonds und dem Sport-Toto-Fonds auf 75 % zu 25 % zu ändern. Bis anhin galt, wie im Bericht des Regierungsrates auf Seite 7, Ziff. 3.4.2 festgehalten, der Verteiler 80 % (Lotteriefonds) und 20 % (Sport-Toto-Fonds). Im Gegenzug werden in Zukunft keine so genannten Mischgesuche mehr zulässig sein, Gesuche also, die für ein und dasselbe Projekt gleichzeitig einerseits an den Lotteriefonds und andererseits an den Sport-Toto-Fonds gerichtet werden. Die Kommission ist einhellig der Ansicht, dass an der Kompetenz des Regierungsrates, die Aufteilung zwischen Lotteriefonds und Sport-Toto-Fonds vorzunehmen, nicht gerüttelt werden soll. Die bisherige Regelung hat sich bewährt.

Über Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke entscheiden die einzelnen Direktionen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 2000.-- nicht übersteigen und in die Zuständigkeit der betreffenden Direktion fallen (§ 3 Abs. 1 Bst. d der Delegationsverordnung vom 23. November 1999; BGS 153.3). Hinsichtlich des Sport-Toto-Fonds entscheidet die Direktion für Bildung und Sport über Gesuche, sofern der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000.-- nicht übersteigt (§ 15 der Sport-Toto-Verordnung vom 4. Oktober 2005). Für Gesuche, die über diesen Beträgen liegen, ist der Regierungsrat zuständig.

Die Kommission spricht sich dafür aus, einen Verweis auf das Sportgesetz (§ 10 des Sportgesetzes [BGS 417.1]) in das Lotteriegesetz aufzunehmen, um auf die Verwendung der Sport-Toto-Mittel aufmerksam zu machen. Der Antrag, am Schluss von Abs. 3 von § 27^{bis} den Satz *Für den Sport-Toto-Anteil gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes* wird mit 5 : 0 Stimmen gutgeheissen.

zu III. der Vorlage Nr. 1377.2 - 11841

Die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses über die Verwendung des Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landes-Lotterie vom 30. November 1967 (BGS 942.42) ist die konsequente Folge aus dem neuen § 27^{bis} des Lotteriegesetzes. Detailfragen wird der Regierungsrat in einer Verordnung regeln, die sich an der bisherigen Regelung und Praxis ausrichten wird. So kann etwa das Aktionszelt ohne weiteres weitergeführt werden; es benötigt aber keine eigene, spezielle gesetzliche Grundlage.

zu IV. der Vorlage Nr. 1377.2 - 11841

keine Bemerkungen

4. Finanzielle Auswirkungen

Aus den Unterlagen für die Sitzung der Fachdirektorenkonferenz vom 6. Januar 2006 wurde ersichtlich, dass sich die bis anhin von der SWISSLOS und der Sport-Toto-Gesellschaft ausgeschütteten Bewilligungsgebühren, die für den Kanton Zug jährlich ca. Fr. 280'000.-- ausmachten, verändern werden. Für die Bewilligung von Lotterien und Wetten sieht die Interkantonale Vereinbarung nämlich künftig nur noch kostendeckende Gebühren vor (Art. 21 und 22). Danach können die Kantone gemäss Art. 22 IKV nur noch kostendeckende Gebühren für die Erteilung der Durchführungsbewilligung erheben. Das bedeutet, dass - nach einer Übergangszeit von einem Jahr - die Gebühreneinnahmen nach dem Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung zum grösseren Teil wegfallen werden; lediglich die Gebühren für die Durchführungsbewilligung von geschätzt rund Fr. 4000.-- jährlich werden noch anfallen. Das ist entsprechend in der Finanztabelle zu berücksichtigen. Indem die SWISSLOS nur noch kostendeckende Gebühren bezahlen muss, wird sich aber ihr Betriebsergebnis verbessern, und dadurch wird der Anteil des Kantons, der in den Lotteriefonds fliesst, entsprechend höher.

Dazu kommt die gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung neu erhobene Spielsuchtabgabe (ca. Fr. 45'500.-- pro Jahr für den Kanton Zug), wie bereits im Bericht des Regierungsrates ausgeführt.

Für 2006 ändert sich gemäss Beschluss der Fachdirektorenkonferenz vom 6. Januar 2006 nichts, da die Berechnungsgrundlage der Gebühren das Vorjahr bleibt. Eine periodengerechte Abgrenzung hatte auch bisher nicht stattgefunden. Für das Jahr 2007 setzen sich die die Einnahmen voraussichtlich aus dem Halbjahresertrag der Gebühren nach altem Recht (Fr. 140'000.--), den Gebühren nach neuem Recht (Fr. 2'000.--) sowie aus der Spielsuchtabgabe nach neuem Recht (Fr. 22'750.--) zusammen. Ab 2008 und die Folgejahre werden die Spielsuchtabgabe (Fr. 45'500.--) und die Gebühren nach Aufwand (geschätzt Fr. 4'000.--) eingehen.

A)	Investitionsrechnung	2006	2007	2008	2009
	keine Auswirkungen				

B)	Laufende Rechnung				
	bereits geplanter Betrag	-280'000	-300'000	-300'000	-300'000
	effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	-280000	-164'750	-49'500	-49'500

5. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen mit 5 : 0 Stimmen,

auf die Vorlage Nr. 1377.4 - 11920 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 23. November 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KONKORDATSKOMMISSION

Der Präsident: Andreas Huwyler